Änderungsvereinbarung

vom 20.08.2026

zur

Vereinbarung zu den stationären Leistungen der sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen gemäß § 115g Absatz 3 SGB V (süV-Leistungskatalog-Vereinbarung) vom 02.03.2026

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

§ 1

Die Vereinbarung zu den stationären Leistungen der sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen gemäß § 115g Absatz 3 SGB V (süV-Leistungskatalog-Vereinbarung) vom 02.03.2026 wird wie folgt geändert:

(1) § 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2029. Im Falle einer Kündigung verpflichten sich die Vereinbarungspartner, spätestens drei Monate vor Wirksamwerden der Kündigung Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung aufzunehmen."

(2) § 9 Absatz 4 wird gestrichen.

§ 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 20.08.2026 in Kraft.